

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 8. Octob. 1792.

## I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allernädigster Herr, haben von denen, zu Beförderung des Nahrungsfeises in der Grafschaft Lingen, für das Jahr 1791, durch die, seiner Zeit, erlassenen gedruckten Publicanda, ausgesetzten Belohnungen, nach nunmehr geendigter Prüfung, folgende Prämiens allernädigst bewilligt, als: Das 3te Prämium auf den ausgesäeten mehren Holzsaamen, a. dem Unterförster Geselbracht zu Freeren 20 Rthlr. b. dem Unterförster Wolsmann zu Thüne 20 Rthlr. Das 4te Prämium auf die Anpflanzung junger Eichen, a. dem Unterförster Geselbracht zu Freeren 40 Rtl. b. dem Unterförster Wolsmann zu Thüne 40 Rthlr. Das 5ste Prämium für 4 Unterthanen auf die zuerst angeschaffte neue Weberstühle, a. dem Wilm Brockrich zu Bockraden 8 Rthlr. b. dem Colono Bérelmann zu Baccum 8 Rthlr. c. dem Heuermann Gerd Woltmann zu Schapen 8 Rtl. d. der Anne Maria Reiners zu Plantlünne 8 Rthlr. Das 6ste Prämium auf die Erkennung des Linnenwebens, a. der Tochter des Col. Cronegmann zu Lengerich 5 Rthlr. b. der Tochter des Heuerl. Gerd Schrin zu Langen 5 Rtl. c. der Tochter des Neubauers Knoep zu Lengerich 5 Rtl. d. der Tochter des Heuerl. Jan Herbers zu Bees-

sten 5 Rt. Das 7oste Prämium auf das mehreste Gespinnst aus gekauften oder gesorgten Flachs, Hanf oder Wolle, a. dem Berend Stickamp zu Bawinkel 3 Rthlr. b. dem Abraham Beerbaum zu Schapen 3 Rtl. c. der Wittwe Teepe daselbst 3 Rt. d. dem Joh. Pohl zu Plantlünne 3 Rthlr. e. dem Gerd Cramer daselbst 3 Rt. f. der Magdalena Gildemeisters zu Freeren 3 Rt. Das 71ste Prämium auf das Spinnen der jungen Mannsleute, a. Joh. Heinr. und Hermann Bosse 4 Rt. b. dem Goemann zu Lengerich 4 Rt. c. dem Casper Schmidt daselbst 4 Rt. d. dem Berend und Joh. Heinr. Römer daselbst 4 Rt. e. dem Joh. Berend und Rudolph Koch daselbst 4 Rt. f. dem Gerd Menck zu Thüne 4 Rthlr. Das 72ste Prämium für 2 Commercianten a. dem Kaufmann Brantlegt zu Schapen 8 Rt. b. dem Altmann zu Bawinkel 8 Rt. Das 74ste Prämium auf den ausgesäeten mehren Lein- und Hanfssämen, a. dem Colono Heese zu Freeren 10 Rt. b. dem Colono Dylotte zu Beesten 10 Rt. c. dem Col. Branthem zu Schapen 10 Rt. d. dem Colono Sömer zu Freeren 10 Rt. Das 75ste Prämium auf Anschaffung der Bürgochsen statt Pferde, a. dem Neubauer Wilm Buitler zu Lengerich 10 Rt. b. dem Colono Richter daselbst 10 Rt. Das 90ste Prämium auf die erste Dachziegel-Brennerey, dem Kammer-Meister und Beamten

Rump zu Ebbenbüren 50 rthl. Das 91ste Prämium auf die Entdeckung schicklicher Kalksteine zum Brennen, dem Col. Telsmeier zu Mettingen 15 Rth. und endlich das 92ste Prämium auf die Haltung der besten Beschäler, a. dem Col. Berelmann zu Osterslebde 30 Rthlr. b. dem Col. Braam zu Bawinkel 30 Rthlr. Es wird also solches sowohl den obbenannten Demerenten, welche die ihnen bewilligten Prämien bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quitung, in Empfang nehmen können, als auch andern, die Lust haben, sich fürs künftige zu den jährlich ausgesetzten werbenden Prämien in gleicher Art verdient zu machen, hiermit zur Aufmunterung und Nachahmung bestandt gemacht, sämtlichen Lanbräthen, Beamten, und Unterbedienten aber eingeschärft, die Unterthanen dazu bey aller Gelegenheit, noch besonders, aufzumuntern, denselben den daraus sowohl für einen jeden selbst, als auch für das allgemeine Wohl, erwachsenden Nutzen bestens begreiflich zu machen, vorzüglich aber ihnen dabei selbst mit guten Anleitungen und Veyspielen an Hand zu geben. Sign. Lingen in Camera den 7ten Septbr. 1792.

An statt und von wegen Sr. Adnigl. Majestät von Preußen ic.

v. Bessel. Schröder. Heinen.

## II. Citationes Edictales.

**W**ie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. Thun kund und führen hierdurch zu wissen: Demnach die Justizstat Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Füsilier Bataillon von Ruhlen Niederschlesischer Brigade gesammelten Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlass desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Ertritung des Zustandes der Masse auf deren Versicherung und auf Edictal Citation der Exeditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditorum Terminum

auf den 20sten Januar 1793. vor dem Depositario Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir eritreten daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeynen, sie bestehen worn in wozu, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; wobei ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich melgenden Gläubiger von der Masse übrig bleibet mögte, verwiesen werden sollen, woran sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bei Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen assigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädtischen Zeitungen dreimal inserirt worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Gelder Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensationen-Richte hier durch aufzudrücken, solche spätestens in dem angesehenen Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeit an Unser Regierungs-Depositorium abzugeben. Ubrkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Gesgeben Minden den 25ten September 1792. An statt und von wegen Sr. Adnigl. Majestät von Preußen ic. v. Akenum.

**W**ie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. Thun kund und führen auch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Mothenußeln Mitts Hasenberge

Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760, bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gebachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termino den 29. Novbr. 1792, des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzugezeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst Ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothenfels belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe intabulirten Abdicato von 713 Rl. 4 Ggr. 5 Pf. besteht dem Provoeanten als eurem einzigen Bruder und bekannten Intestat-Erben zugesprochen werden soll. Dabei wird euch noch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissär Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet werden, an den ihr euch indtigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothenfels annoch eine Forderung von resp. 300 Rl. und 700 Rl. aus einem unterm 13. Julii

1746. gerichtlich confirmirten Documente be 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofs Julius Siebe und dessen Ehefrau Engel Sabine Lücker ihren respe. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lücker ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er aber den Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lücker nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quitting und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verloren gegangen, ers halten habe, wobey derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Edict. P. 2. Tit. 26. §. 80. die Edictal-Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch dieses Gesuch gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gebachtem verlohrnen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich besugt halten, sub poena præclusi in Termino præsis den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwähnten Documenten gänzlich præcludiret, ihres Rechts für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlorne Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätenbenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Auffizienz-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Müller als Justiz Commissairs vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweifache Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierungssiegel und Unterschrift ausgesertigt,

und sowohl bey selbiger als auch zu Hanover affigiret, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Lippstädtter Zeitungen 3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 3. Febr. 1792.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Croyen,

**Amt Enger.** Da der Zöllner Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freien Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Eröffnung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hiermit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezüglichen Termineu zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu versahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General Arrest verhängt, so wird denenzjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung

und Verlust des Pfandrechtes, davon hingen 4 Wochen Anzeige zu thun, und dieben ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schldmann aufgesordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzuteilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

**Hersford.** Nachdem die Testaments-Erben der ohnlangst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Vorsieher und Kaufmanu Carl Ludolph Hessen, um die Verabladung erwaiger Gläubiger, auch dererseinen, so ein dingliches Recht an der Immobiliar-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hierdurch alle diejenige, welche sowol Reale als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sothauer Hessenschen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justificiren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3 malen in der Lippstädtter auch Clever Zeitung, und 6 mal in den wöchentlichen Mindenschen Almaneken bekannt gemacht worden, edictaliter verabladet, sothane Personal- und Realansprüche längstens in Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathause hieselbst unter Angabe der darüber habenden Beweismitteln, und zwar sub præjudicio, daß sie in der hienächst abzufassenden Proclussions-Sessenz mit sothauer Auszeichnung præcludirt, und ihnen damit sowel in Rücksicht der Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-

den solle, ohnfehlbar anzugeben und wird denjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen behindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen an einen der hiesigen beiden Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Möhlmann, die aber gehörig bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

**Herford.** Wir zum combinirten Königlichen und Stadtgericht der immediat Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, ihun kund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amts Haussberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesenen Joh. Frid. Sizewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte gebohrne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebrachter Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch bei uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der Che-klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung angehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathhouse Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigensfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen böslichen Verlässer erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verehlichung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissair Hartog hieselbst als Rechtsbeystand zugeordnet sey, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathause angehangen, und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädtter und Hamburger Zeitungen eingerückt worden.

**Amt Ravensberg.** Da der

Königl. erbmeierstättische Colonus Johann Peter Langenkamp in Desterwede um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette nachgesucht hat, und das Gesuch bewilligt worden; so werden desselben sämtliche Gläubiger bey Strafe der Abweisung hiедurch öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Colonum Langenkamp, und dessen unterhabende Stette habende Forderungen, in Termine den 19. November, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, sich auch alsdann über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldeners zu erklären.

Nachdem der königl. Eigenbehörige Col. Lageman zu Ladbergen, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passio-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferirret worden; so werden alle nad jede, welche an benanntem Lagemanschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hiедurch ad Terminum den 24sten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre erwaigen Ansprüche ad Protocollo anzugeben, selbige gehörig zu justificieren, und mit dem Debitor Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ansbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

**Vigore Comm. Stähler.**

Nachdem der königl. Eigenbehörige Col. Louis Kröner zu Lengerich, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passiozustande seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat,

sucht hat; diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen deferirirt worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Ardnerschen Colonate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeynen, hierdurch ab Termianum den 23ten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ab Protocollum anzugeben, selbige gehörig zu justificiren, und mit dem Director Communi sich gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Signatum Lecklenburg den 28. Septemb. 1792.

Vigore Comm. Stähler.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern einige Ansprach und Forderung habende Gläubiger hiemit zum zweyten mal edictaliter veraalabdet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen C. A. von Derenthal und dessen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen. Signat. Münster in Westphalen den 21sten Septbr. 1792.

De Mandato D. Judicis Sæcularis Aulic. Hosson, Causæ Actuarius,

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Mindell.** Das im Griesenbrocke unter der Nummer 632 belegene von dem Invaliden Provener mietbweise bewohnte und gegenwärtig dem Schloßherreß Casper Friedrich Otto in Wielefeld zugehörige vormalige Somersfeld nachher Knipplingsche mit ordinären bürgerlichen Kästen und 4 mge. Kirchengeld beschwerte Haus worin eine Stube, vier Kammer, eine

Fluhr, eine kleine Küche, ein beschossener Boden, hinterm hause ein Hofsraum nebst Schweinstall und Mistgrube befindlich ist, welches im ganzen auf 122 rthlr. geschätzet worden, soll in Termino den 29ten Nov. c. freywillig doch öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhouse einfinden, und hat der Besichtigende unter den vorher bekant zu machenden Bedingungen des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden alle real aus dem Hypothekenz Buche nicht constirende Prätendenten hiers mit aufgesordert, ihre Ansprüche in prässyo Termino zu profitieren und geltend zu machen, in dessen Entstehung sie damit nicht weiter gehabt sonder präcludiret werden sollen.

Director, Burgermeister und Rath hieselbst.  
Rahert. Nettebusch.

**Wielefeld.** Bey dem Buchbinde Hrn. Sizmann hieselbst ist zu haben: Öffenes Schreiben an Ludwig Seeböhm über seine Vertheidigungs Schrift von einer Liebhaber Christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. 1792.

**Amt Brakweide.** Die sub nr. 73 im Kirchspiel Brokhagen mitten im Dorfe am Kirchhofe belegene Erbmeyern städtisch freie Paul Königs Stette soll am Dienstage den 4ten Decemb. c. Morgens 10. Uhr am Gerichtshause zu Wielefeld mit Vorbehalt der Erbmeyerstädtischen Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohn- und Hinterhause und einer Scheune, aus ohngefähr 28 Scheffelsaat Ländereien und 7 Scheffelsaat Wiese- und Holzwachs, und ist nebst dem dazu gehörigen Kirchenständern und Begräbnissen, und noch vorhandenen Nagelfesten Mobilien und Holze auf 2558 Rthlr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben sich auf 18 Rthl. 20 ggr. 10 pf. belaufen. Diejenigen, welche diese wohl belegene und in gutem Stande befindliche

Stette zu kaufen willens und zu besitzen fähig sind, müssen sich daher an gebachtem Tage einfinden, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen, sondern dem Besinden nach der Zuschlag gleich ertheilet werden wird. Uebrigens kann die Taxe täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

**Tecklenburg.** Nach von hochloblicher Regierung ertheilten Decreto de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Vielesfelds in Ladbergen Wilhelminen Vielesfelds zugehörige in Ladbergen gelegene neu erbaute mit den zum Hause gehördigen Gärten auch Pertinenzen an Kirchen-Begräbnissstellen und Torsgrube, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdiggt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesezten Bietungsterminen aufgeschlagen, und den Meistiannehmlich bietenden zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letzter vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröfnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgebot nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit præcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. Den 17ten. Julii 1792. Nettin.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Bei dem hiesigen Regierungs-Depositorio sind 7 bis 800 Rthlr. in Courant gegen gehörige Sicherheit zinsbar

auszuleihen vorräthig. Signal. Minden am 28. Septemb. 1792.  
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

#### V Lotterie-Sachen.

Nachdem die Ziehungslisten der am 1sten huj. gezogenen 4ten Classe 27ter Berliner Classen-Lotterie eingegangen sind, so können solche zur beliebigen Einsicht abgefordert, auch die Gewinne in Empfang genommen werden. Die Ziehung der sten und letzten Classe geschiehet am 5ten November c. und folgende Tage. Die resp. Interessenten werden dahero ersucht ihre Renovations-Looſe für 5 Rthlr. 2 Ggr. in wichtigen Golde vor Ablauf dieses Monathes ohnfehlbar abfordern zu lassen, wofern sie ihres Unrechts nicht verlustig gehen wollen, weil die Gewinne Planmäßig, an niemand anders, als den wahren Inhaber des Looſes ausbezahlt werden, und haben die Säumigen es sich selbsten beyzumessen, wenn die ohnberichtigten Looſe remittirt oder an andere überlassen werden.

Minden den 5ten Octbr. 1792.

Müller. Dom. Casen Controleur.

#### VI Notification.

Die Witwe Catarina Maria Ohnewehrsg zu Dielingen hat von Schmudden Stette sub Nro. 57. dasselbst, das Wahns haus nebst Scheunenstelle und den Garten bei der Kinnert an 15 Rüthen unter Beibehaltung der Hausnummer für 140 rthlr. von dem vorigen Besitzer modo Wiechering mit Cammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgesertiget worden sind. Amt Rahden den 27. Septemb. 1792. Werkencamp.

#### VII Sterbe-Fälle.

Gestern Nachmittag starb mein treuer Bruder Christian Endewig Wippermann, der Arzney Wissenschaft Candidat,

leztlich mein Deconomie-Gehülfe auf dem hiesigen Guthe, an einer sehr schmerzhaften fünffmonathlichen Nieren-Entzündung und darauf erfolgten Wassersucht. Wegen dieses mir unersehlichen Verlustes erwarte ich die Beyleid-Bezeugungen, welche mir mehr betrübend als tröstlich seyn würden, von seinen und meinen Gönnern.

## Druckfehler.

**S**m 40. Stück d. A. pag. 634 Zeile 4 von unten in der iten Nachricht von Sterbesfällen; statt ihre besondern Versicherung, ohne besondere Versicherung.

## Etwas von der Seidensärberey für Frauenzimmer. \*)

## Karmoisinsfarbe.

**A**uf ein Pfund Seide zu dieser Farbe werden 3 Loth Kochenille fein gestossen, und durch ein Haarsieb geschlagen. Diese Kochenille nun wird nebst der andern zurückgelassenen Hälfte der ersten Beize von Weizenkleie, in einem Gefäße zum Feuer gesetzt, und bis zum Sieden gebracht. Wenn es anfängt zu kochen, hebt man es ab, und lässt es stehen, damit die Farbe wohl ausziehe. Dann setzt man es wieder zum Feuer, thut noch 3 Loth pulverisirten Arsenik und 5 Loth Weinstein dazu, lässt es eine Viertelstunde zusammen kochen, nimmt es abermal vom Feuer, lässt es etwas abkühlen, und legt endlich die Seide hinein. Hier muss man nun wohl Achtung geben, daß man die Seide sogleich hinein thue und durcharbeite, daß die Farbe überall angreife und die Seide nicht sickigt werde. Sollte diese Farbe noch nicht hoch genug seyn, so muß man das Gefäß noch einmal zum Feuer setzen, und dann, wann es verkühlt ist, die Seide hinein legen. Hat es aber endlich die gehörige Farbe, so wird die Seide in heissem

Verwandten und Freunden nicht; dagegen aber bitte dieselben ehrehrbietigst, mit dieser Bekanntmachung vorlieb zu nehmen. Gutb Eisbergen den 30. Septemb. 1792.

Carl Friedrich Wippermann,  
Freyherxl. Schellersheimischer Ju-  
stitarius und Rendant.

Wasser, worin ein Loth venetianische Seife aufgeldzt worden, ausgewaschen, und zuletzt in frischem Wasser ausgespült, ausgedrückt und aufgehängt.

## Mordore.

Wenn die Seide in der oben beschriebenen Beize die bestimmte Zeit gelegen hat, so nimmt man auf ein Pfund Seide 3 Viertelpfund Fernambuk, setzt es mit klarem Flüßwasser zum Feuer, und wann es zu kochen anfängt, schüttet man nach und nach langsam einen Eßlöffel voll Potasche dazu, und zuletzt einer halben welschen Mus groß, Vitriol. Nun kann man die Farbe mit einem Läppchen probiren. Ist sie noch nicht dunkel genug, so thut man noch etwas Vitriol dazu. Endlich wird die Seide durchgezogen, daß sie bald und gleich angreife, und einige Stunden in den zugedeckten Kessel gelegt. Ist die Farbe noch zu hell, so wird sie wieder heiß gemacht, und die Seide noch einmal hinein gelegt. Je mehr man Vitriol nimmt, desto mehr fällt die Farbe Couleur de Vuce aus.

(Die Fortsetzung künftig.)